

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Marktgemeinde Dobl-Zwaring

3 (). Dez. 2022

zi.
erl.

Umwelt und Raumordnung

Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht

Bearb.: Mag. Christoph Romirer, BA

MA

Tel.: +43 (316) 877-3346 Fax: +43 (316) 877-3490 E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 28.12.2022

GZ: ABT13-162565/2022-6

Ggst.: Wasserversorgungsanlage, Marktgemeinde Dobl-Zwaring, 8143 Dobl-Zwaring, Marktplatz 1, Aufschließung Moosmann, Dietersdorf Wasserversorgung, wasserrechtliche Bewilligung, Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 15.02.2022 hat die Marktgemeinde Dobl-Zwaring um die wasserrechtliche Bewilligung für die Aufschließung/Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage im Bereich "Moosmann", Gst.-Nr. 610, KG 63208 Dietersdorf, angesucht.

Hierüber wird zwecks Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 7. Februar 2023

mit dem Zusammentritt im Marktgemeindeamt Dobl-Zwaring, Marktplatz 1, 8143 Dobl-Zwaring

um 10:30 Uhr

anberaumt.

8010 Graz • Stempfergasse 7
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz,Palais
Trauttmansdorf/Urania
https://datenschutz.stmk.gv.at • UID ATU37001007
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018
- §§ 9 Abs. 2, 99 Abs. 1, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter(in) ist Mag. Christoph Romirer, BA MA

Wasserbautechnische(r) Amtssachverständiger ist Dipl.-Ing. Wolfgang Schitter

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Seite 3

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Marktgemeindeamt Dobl-Zwaring zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Christoph Romirer, BA MA (elektronisch gefertigt)